

Finanzierungshilfen

Sind Sie **berufstätig** oder wird Ihnen ein

Arbeitsplatz in Aussicht

gestellt, dann können Sie einen

Antrag auf Kraftfahrzeughilfe

stellen.

Dieser beinhaltet finanzielle Zuwendungen für

- die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges
- behindertengerechte Fahrzeuganpassungen
- den Erwerb der Fahrerlaubnis

Grundlage ist die

Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

Den erforderlichen Antrag auf finanzielle Unterstützung können Sie bei einer der genannten Behörden stellen

- Ihrer Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse Sachsen)
- Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit
- Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung
- der Kriegsopferfürsorge

Sind Sie **nicht mehr berufstätig** bzw. noch in der Ausbildung, dann können Sie Unterstützung beantragen bei

- Kommunalen Sozialverband Sachsen
- Sozialamt
- Stiftungen für Menschen mit Behinderungen

HILFE und BERATUNG erhalten Sie immer:

Landesverband Selbsthilfe
Körperbehinderter Sachsen e.V.
Michelangelostraße 2
01217 Dresden
Tel.: 0351 479350-0
Website: www.selbsthilfenetzwerk-sachsen.de
E-Mail: info@bsk-sachsen.de



Impressum:
Landesverband Sächsischer Fahrlehrer e.V.
Bernhardstraße 35
01187 Dresden
Tel.: 0351 478680
Website: www.fahrlehrerverband-sachsen.de
E-Mail: info@fahrlehrerverband-sachsen.de
© Landesverband Sächsischer Fahrlehrer e.V.
August 2017

Mobil mit Behinderung



WEGWEISER für den Freistaat Sachsen

- Führerscheinantrag
- Fahrausbildung
- Fahrzeug
- Finanzierungshilfen

Antragstellung

Sie haben Einschränkungen, die das Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen können, wollen aber wieder mobil sein oder die Fahrerlaubnis erwerben? Dann gehen Sie zur

Fahrerlaubnisbehörde

an Ihrem Hauptwohnsitz.

Der **Weg der Antragstellung** wird Ihnen hier aufgezeigt!

Nehmen Sie bitte folgende **Unterlagen** soweit vorhanden mit:

- Befund Ihres Arztes
- Gutachten eines Facharztes
- Entlassungsschreiben des Krankenhauses bzw. der REHA-Klinik
- Führerschein

Die Fahrerlaubnisbehörde entscheidet, ob ein weiteres medizinisches Gutachten und/oder ein technisches Gutachten für Sie erforderlich ist.

Für das technische Gutachten wenden Sie sich an eine Niederlassung der



Dresden	0351 28550
Bautzen	03591 2780
Chemnitz	0371 35130
Zwickau	0375 50830
Leipzig	0341 259390

Der Ansprechpartner für Sie:
Leiter Fahrerlaubniswesen

Fahrausbildung



Die Ausbildung von Menschen mit Handicap erfordert eine besondere Verantwortung und Ausstattung – nicht jede Fahrschule ist dafür eingerichtet.

Auskunft über Fahrschulen im Freistaat Sachsen, die für Sie geeignet sind, erhalten Sie beim

Landesverband Sächsischer Fahrlehrer e.V.

Bernhardstraße 35
01187 Dresden

Tel.: 0351 47868-0

Fax: 0351 47868-12

Website: www.fahrlehrerverband-sachsen.de
E-Mail: info@fahrlehrerverband-sachsen.de

Ansprechpartner: Leiterin der Geschäftsstelle



Wichtig:

Vor Beginn der Ausbildung bzw. der Vorbereitung auf die Fahrprobe sollte die Antragsstellung bei der Fahrerlaubnisbehörde erfolgt sein.

Fahrzeug

Entscheidungen, die Sie treffen sollten, **bevor** Sie Geld ausgeben:

Soll **das vorhandene Fahrzeug** weiterhin genutzt und behindertengerecht umgerüstet werden, dann erhalten Sie Hilfe von DEKRA und TÜV sowie von spezialisierten Kfz-Werkstätten.



Mario Goetza Veigel GmbH
www.veigel-automotive.de
Tel.: 07941 60585-26
Mobil: 0176 0913026

Soll ein **Neufahrzeug**

mit der erforderlichen Sonderausstattung angeschafft werden, dann holen Sie sich ein Angebot bei einem Autohaus ein.

Die Abstimmung mit dem Autohaus zu erforderlichen Fahrhilfen sollte erst erfolgen, wenn Sie die Fahrprobe absolviert haben, Ihnen das Ergebnis schriftlich von der DEKRA vorliegt und dieses von der Fahrerlaubnisbehörde bestätigt wurde.

Spezialisiert auf die Lieferung behindertengerechter Fahrzeuge hat sich u.a. die

Volkswagen AG

Beraten wird Sie:
Herr Lorenz, Regionalbetreuer
für Sonderabnehmer
Mobil: 0152 22997295



Wichtig:

Klären Sie mit Ihrer Kfz-Versicherung, dass die Fahrhilfen mitversichert sind.